

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 600-kV-DC Leitung Garrel/Ost – BorWin5 auf dem landseitigen Trassenabschnitt vom Umspannwerk bei Garrel bis zum Anlandepunkt in Hilgenriedersiel

I.

Die TenneT Offshore GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte (Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 bis 27 UVPG beantragt.

Das Projekt BorWin5 dient der Verbindung der Offshore Plattform BorWin epsilon mit dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Garrel/Ost im Raum Cloppenburg und gliedert sich in mehrere Maßnahmen. Der Anschluss der Offshore-Windparks an die Plattform BorWin epsilon und die Verlegung eines Seekabels von der Plattform nach Hilgenriedersiel werden in gesonderten Verfahren genehmigt. Gleiches gilt für die Erweiterung des Umspannwerks Garrel/Ost um eine Konverterstation.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Errichtung und der Betrieb der 600-kV-DC Leitung Garrel/Ost – BorWin5 auf dem landseitigen Trassenabschnitt vom Umspannwerk bei Garrel bis zum Anlandepunkt in Hilgenriedersiel. Die auf den Planfeststellungsbereich entfallende Trassenlänge beträgt ca. 110 km.

Durch die Umsetzung einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Garrel, Bösel, Barßel, Apen, Moormerland, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland, Großheide und in den Samtgemeinden Jümme, Hesel, Hage, Esens sowie in den Städten Friesoythe und Aurich beansprucht.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne vorherige Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung und Erläuterungen mit Plänen und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne / Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis mit Plänen
- Bauwerksverzeichnis
- landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Kartierberichten und vergleichender Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, den landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Konflikt- und Maßnahmenplänen sowie Maßnahmenblättern zum LBP

- Grunderwerbsverzeichnis und Muster der Dienstbarkeitsbewilligung
- UVP-Bericht mit Bestandsplänen
- Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- HDD-Machbarkeitsuntersuchungen

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

14. Mai 2021 bis zum 14. Juni 2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „**BorWin5 600-kV-DC Leitung Garrel_Ost, Landtrasse**“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) **in elektronischer Form.**

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im oben genannten Zeitraum auch in der der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2 in 26624 Südbrookmerland, Zimmer 308 zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) kann der Zugang zu den als zusätzliches Informationsangebot einsehbaren Unterlagen jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache gewährt werden. Diese kann unter der Telefonnummer 04942/209-0 oder 04942/209-308 vereinbart werden.

Die NLStBV nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Planunterlagen im Internet maßgebend.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „**BorWin5 600-kV-DC Leitung Garrel_Ost, Landtrasse**“ zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen sind **bis einschließlich zum 13. Juli 2021** schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2 in 26624 Südbrookmerland oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu erheben. Schriftliche Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs.

Vor dem **14. Mai 2021** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen, das auch unter <https://uvp.niedersachsen.de> und <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden kann. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>,

Rubrik: Rathaus /Gemeinde/Bekanntmachungen sowie im Aushangkasten des Rathauses eingesehen werden.

Südbrookmerland, den

Der Bürgermeister - Süßen